



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 24. Mai 2013 (27.05)
(OR. en)

9693/13

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0389 (COD)
2011/0359 (COD)

LIMITE

**DRS 99
CODEC 1113**

VERMERK

des Generalsekretariats
für den Rat

Nr. Vordok.: 9518/13 DRS 97 CODEC 1064

Nr. Komm.dok.: 16971/11 DRS 121 CODEC 2039
16972/11 DRS 122 CODEC 2040

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von
Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von
öffentlichem Interesse
– Sachstandsbericht
– Orientierungsaussprache

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 7. Dezember 2011 zwei Vorschläge vorgelegt, einerseits für eine Überarbeitung der Richtlinie über Abschlussprüfungen (Achte Gesellschaftsrechtsrichtlinie, Dok. 16971/11) und andererseits für eine Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Dok. 16972/11).

2. Die Vorschläge stützen sich auf das Grünbuch der Kommission vom Oktober 2010, mit dem unmittelbar nach der weltweiten Finanzkrise und im allgemeinen Kontext der Finanzmarktreform eine Konsultation über das weitere Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung eingeleitet wurde. Mit dem Grünbuch wurde eine Diskussion über die Rolle und die Funktion des Abschlussprüfers im Geschäftsumfeld für Rechnungsprüfer und im weiteren Kontext der Finanzstabilität eröffnet. Mit den kombinierten Vorschlägen für eine Richtlinie und eine Verordnung sollen verschiedene Aspekte im Bereich der Abschlussprüfung umfassend geregelt werden.

II. SACHSTANDSBERICHT

3. Unter dem dänischen und zyprischen Vorsitz hat die Gruppe "Gesellschaftsrecht" die Kommissionsvorschläge einer ersten Prüfung unterzogen und bestimmte Einzelthemen erörtert.
4. Unter dem irischen Vorsitz fanden Sitzungen am 9. und 23. Januar, 6. und 20. Februar, 6. und 20. März, 3. und 17. sowie 29./30. April und 15. Mai 2013 statt.
5. Die Verhandlungen wurden ursprünglich im Rahmen von sieben Kompromisspaketen des Vorsitzes mit den Nummern 1-3, 4a, 4b, 5a und 5b geführt, die bestimmte Themen in Bezug auf die Vorschläge zur Abschlussprüfung umfassten.
6. Gestützt auf seine früheren, in den obengenannten Paketen enthaltenen Kompromissvorschläge hat der Vorsitz der Gruppe des Rates in ihrer Sitzung vom 15. Mai konsolidierte Kompromisstexte zur Richtlinie und zur Verordnung (Dok. 9379/13 und 9380/13 vom 13. Mai 2013) vorgelegt.
7. Auf der Grundlage der Beratungen auf Gruppenebene hat der Vorsitz die drei wichtigsten noch offenen Fragen benannt: obligatorischer Wechsel der Prüfer und Prüfungsgesellschaften, Beschränkung für die Erbringung von prüfungsverwandten Leistungen und Verbot von Nichtprüfungsleistungen sowie Zusammenarbeit der für die Beaufsichtigung von Prüfungsgesellschaften zuständigen nationalen Behörden.
8. Der Vorsitz möchte den Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung am 29. Mai 2013 zur Unterstützung seiner Kompromissbemühungen in diesen Fragen um politische Leitlinien ersuchen. Um die Beratungen im Rat zu strukturieren, hat der Vorsitz die unter Nummer III aufgeführten Fragen vorbereitet.

9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Sachstandsbericht des Vorsitzes und die Fragen zur Strukturierung der Orientierungsaussprache des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung am 29. Mai 2013 zur Kenntnis genommen.
10. Sitzungen auf Gruppenebene wurden für den 31. Mai und den 14. Juni anberaumt, um die Kompromisstexte des Vorsitzes auf der Grundlage der von den Ministern auf Ebene des Rates vorgegebenen Leitlinien weiter zu erörtern.
11. Gleichzeitig hat das Europäische Parlament seine Beratungen zu dem Entwurf einer Richtlinie und einer Verordnung fortgesetzt – der Rechtsausschuss hat seinen Bericht zu den Vorschlägen am 25. April 2013 angenommen.

III. FRAGEN FÜR DIE ORIENTIERUNGS AUSSPRACHE

1. Obligatorischer Wechsel der Prüfer und Prüfungsgesellschaften der Unternehmen von öffentlichem Interesse

Angesichts der Notwendigkeit von qualitativ hochwertigen Abschlussprüfungen – einschließlich der Unabhängigkeit und Objektivität der Abschlussprüfer insbesondere von Unternehmen von öffentlichem Interesse, die aufgrund der langen Dauer des Prüfungsmandats der Prüfungsgesellschaften/Abschlussprüfer gefährdet ist – und angesichts der gesellschaftlichen Funktion der Abschlussprüfung im Interesse der Integrität des Wirtschaftssystems und sachkundiger wirtschaftlicher Entscheidungen der Anleger hat die Kommission in der Verordnung den obligatorischen Wechsel der Prüfer und Prüfungsgesellschaften nach höchstens 6 Jahren, unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen eventuell nach höchstens 8 Jahren, vorgeschlagen. Für den Fall, dass ein Unternehmen von öffentlichem Interesse zwei oder mehr Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften (gemeinsame Prüfung) bestellt hat, hat die Kommission hat ferner vorgeschlagen, dass sich die Mandate auf maximal 9 Jahre erstrecken dürfen und diese Frist in Ausnahmefällen auf 12 Jahre verlängert werden kann.

Die Delegationen vertraten in den Beratungen auf Gruppenebene unterschiedliche Standpunkte in Bezug auf den obligatorischen Wechsel.

Im Vorschlag des Vorsitzes vom 13. Mai ist kompromisshalber eine Höchstdauer des Prüfungsmandats von 7 Jahren (8 Jahre im Fall der gemeinsamen Prüfung) vorgesehen, die unter bestimmten Voraussetzungen um maximal 7 weitere Jahre (8 Jahre im Fall der gemeinsamen Prüfung) verlängert werden kann. Außerdem ist dort vorgesehen, dass das Unternehmen von öffentlichem Interesse in Ausnahmefällen bei der zuständigen Behörde eine weitere Verlängerung beantragen kann, um den Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft für ein weiteres Mandat von maximal 2 Jahren (3 Jahren im Fall der gemeinsamen Prüfung) verpflichten zu können.

Frage: Könnten Sie dem Kompromissvorschlag des Vorsitzes in Bezug auf den obligatorischen Wechsel der Prüfer und Prüfungsgesellschaften kompromisshalber zustimmen?

2. Beschränkung für die Erbringung von prüfungsverwandten Leistungen und Verbot von Nichtprüfungsleistungen

Um der Notwendigkeit größerer Unabhängigkeit und berufsüblicher Sorgfalt Rechnung zu tragen, hat die Kommission vorgeschlagen, die Leistungen zu beschränken, die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften der Unternehmen von öffentlichem Interesse erbringen dürfen, und hervorgehoben, dass sich die Abschlussprüfer auf die Abschlussprüfung konzentrieren sollten. Die Kommission hat vorgeschlagen, zwischen den folgenden Leistungen zu unterscheiden:

1. Prüfungsleistungen – Hauptaufgabe des Abschlussprüfers;
2. prüfungsverwandte Leistungen – innerhalb bestimmter Grenzen zulässig;
3. Nichtprüfungsleistungen für die von ihnen geprüften Unternehmen, die mit der unabhängigen, im öffentlichen Interesse stehenden Funktion der Abschlussprüfung grundsätzlich unvereinbar sind – nicht zulässig;
4. Nichtprüfungsleistungen, die mit der Abschlussprüfung nicht grundsätzlich unvereinbar sind – der Prüfungsausschuss oder die zuständige Behörde wäre befugt, anhand der konkreten Umstände im Einzelfall zu bewerten, ob diese für das geprüfte Unternehmen erbracht werden dürfen oder nicht.

Die Kommission hat vorgeschlagen, die Erbringung von prüfungsverwandten Leistungen auf maximal 10 % der vom geprüften Unternehmen für die Abschlussprüfung gezahlten Honorare zu beschränken.

Die Delegationen hatten Bedenken, ob die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften mit dieser Beschränkung in der Lage sein würden, prüfungsverwandte Leistungen in dem rechtlich notwendigen oder vorgeschriebenen Umfang zu erbringen.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen und einen angemessenen Kompromiss zu ermöglichen, hat der Vorsitz vorgeschlagen, diese Schwelle auf maximal 70 % der in einem Zeitraum von drei Jahren gezahlten Honorare anzuheben. Außerdem wären Leistungen im Zusammenhang mit Prüfungsarbeiten, die das EU-Recht auferlegt, hiervon ausgeschlossen.

Gemäß dem Vorschlag des Vorsitzes gilt diese Beschränkung für alle Leistungen, die in der von ihm vorgeschlagenen "schwarzen Liste" verbotener Leistungen nicht verzeichnet sind.

Das Konzept und der Inhalt einer Liste mit ausschließlich verbotenen Leistungen ("schwarze Liste"), wonach die Abschlussprüfer alle anderen Leistungen erbringen dürften, die dort nicht verzeichnet sind, wurde vom Vorsitz als Antwort auf die Forderung der Delegationen nach einem einfacheren System zulässiger/verbotener Leistungen ausgearbeitet. Dadurch sollten auch die Ziele einer größeren Unabhängigkeit der Abschlussprüfer und der Vermeidung von Interessenkonflikten erreicht werden, wobei in der Gruppe unterschiedliche Standpunkte darüber vertreten wurden, wie dies erreicht werden könnte und welche konkreten Leistungen verboten werden sollten.

Fragen: Könnten Sie dem Prinzip zustimmen, dass nur eine schwarze Liste eingeführt wird? Könnten Sie dem Inhalt dieser schwarzen Liste gemäß dem Kompromisstext des Vorsitzes (Dok. 9380/13) zustimmen?

Könnten Sie der im Kompromisstext des Vorsitzes vorgeschlagenen Beschränkung der zulässigen Leistungen auf maximal 70 % der in einem Zeitraum von drei Jahren gezahlten Honorare – mit Ausnahme der Leistungen im Zusammenhang mit Prüfungsarbeiten, die das EU-Recht auferlegt – zustimmen?

3. Zusammenarbeit der für die Beaufsichtigung von Prüfungsgesellschaften zuständigen nationalen Behörden

Im Kommissionsvorschlag für die Verordnung ist eine EU-weite Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden bei der Aufsicht über Prüfer innerhalb der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgesehen. Der vorgeschlagene Ausschuss würde die Funktionen übernehmen, die zuvor von der Europäischen Gruppe aus Vertretern der Aufsichtsgremien für Abschlussprüfer (EGAOB), einer von der Kommission geleiteten Expertengruppe, wahrgenommen wurden.

Die Delegationen äußerten breite Unterstützung für die Idee einer ständigen Zusammenarbeit zwischen den für die Beaufsichtigung von Prüfungsgesellschaften zuständigen nationalen Behörden auf EU-Ebene, vertraten jedoch unterschiedliche Standpunkte in der Frage, welche EU-Einrichtung mit den Aufgaben der Zusammenarbeit beauftragt werden sollte, und hinsichtlich einiger der vorgeschlagenen zusätzlichen Aufgaben.

Bislang haben sich bei den Beratungen auf Gruppenebene zwei Alternativen abgezeichnet. Zum einen der Kompromissvorschlag des Vorsitzes vom 13. Mai, mit dem versucht wird, den Bedenken einiger Delegationen in Bezug auf den Kommissionsvorschlag Rechnung zu tragen, indem die Schaffung eines Ausschusses aus Vertretern der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (CEAOB) innerhalb der ESMA vorgesehen wird, der aus den Mitgliedern der EGAOB bestehen und Entscheidungsbefugnisse haben soll. Zum anderen hat eine Reihe von Delegationen als Alternative zur ESMA vorgeschlagen (Dok. 9531/13 vom 14. Mai 2013), die im EGAOB-Rahmen bestehende Zusammenarbeit in der Weise auszubauen, dass mittels einer Richtlinie eine Einrichtung mit der Bezeichnung "EBAOB - European Board of Auditors' Oversight Bodies" geschaffen und gleichzeitig die EGAOB aufgelöst wird; hierzu würde der Einsetzungsrechtsakt (Beschluss der Kommission 2005/909/EG) im Wege einer Richtlinie oder einer Verordnung aufgehoben.

Frage: Könnten Sie dem Kompromissvorschlag des Vorsitzes, der die Einrichtung eines Ausschusses aus Vertretern der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (CEAOB) innerhalb der ESMA vorsieht, kompromisshalber zustimmen?

III. FAZIT

Der Rat wird ersucht, den Sachstandsbericht des Vorsitzes unter Nummer II zur Kenntnis zu nehmen und auf seiner Tagung am 29. Mai 2013 anhand der unter Nummer III aufgeführten Fragen eine Orientierungsaussprache zu führen.
